



# Mitteilungen

---

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

1/2021, 7. Januar 2021

---

## INHALTSÜBERSICHT

Beitragsordnung der Studierendenschaft  
der Freien Universität Berlin

2

### **Beitragsordnung der Studierendenschaft der Freien Universität Berlin**

Das Studierendenparlament der Freien Universität Berlin hat am 17. November 2020 folgende Neufassung der Beitragsordnung gemäß § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. 378), zuletzt geändert am 28. September 2020 (GVBl. S. 758), erlassen:\*

#### **§ 1 Beitragspflicht**

Die Studierenden der Freien Universität Berlin haben nach Maßgabe dieser Ordnung die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendigen Beiträge gemäß § 20 Abs. 1 BerlHG zu entrichten.

#### **§ 2 Beitragshöhe**

(1) Für das Sommersemester 2021 sowie alle weiteren Semester sind von allen Studierenden im Voraus zu entrichten: 10,00 €.

\* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 21. Dezember 2020 bestätigt worden.

(2) Eine Änderung der in Abs. 1 geregelten Beitragshöhe ist durch Beschluss des Studierendenparlamentes und nach Genehmigung durch das Präsidium möglich.

#### **§ 3 Zahlung der Beiträge**

Die Beiträge werden von der Freien Universität Berlin nach einem durch das Präsidium bestimmten Verfahren eingezogen. Anschließend werden die eingezogenen Beiträge der Studierendenschaft zur Verfügung gestellt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Bestätigung durch das Präsidium und anschließender Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Gleichzeitig treten die Beitragsordnung der StudentInnenschaft der Freien Universität Berlin (FU-Mitteilungen 7/1999) sowie die Satzung zur „Finanzierung des Semesterticketbüros an der Freien Universität Berlin“ (FU-Mitteilungen 25/2020) außer Kraft.